

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Aus dem Berichte der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements pro 1916. Die Zahl der Anträge betreffend die Heimischaffung verlassener Kinder und kranker, beziehungsweise hilfsbedürftiger Personen belief sich im Berichtsjahre auf 306 (1915: 318), umfassend 436 Personen. Die hierbei von der Schweiz an das Ausland gestellten Begehren betrugen 274 und betrafen 404 Personen, nämlich 55 verlassene Kinder und 349 Kranke, beziehungsweise Hilfsbedürftige. Hier- von entfielen auf Italien 174 Begehren, auf Frankreich 52, auf Oesterreich-Ungarn 21, auf Rußland 10, auf Deutschland 6, auf Großbritannien 3, auf Däne- mark 3, auf Belgien 2, auf Portugal, Montenegro und Schweden je 1.

Die vom Ausland anhergerichteten Heimischaffungsbegehren beliefen sich auf 32 und umfaßten ebensoviele Personen, nämlich 4 verlassene Kinder und 28 Kranke, beziehungsweise Hilfsbedürftige. 23 dieser Gesuche gingen aus Frank- reich, 6 aus Italien und 3 aus Oesterreich-Ungarn ein.

Außerdem sind vom Auslande 32 Gesuche (1915: 56) um Bewilligung des Durchtransportes von 44 hilfsbedürftigen oder polizeilich ausgewiesenen Personen über schweizerisches Gebiet gestellt worden, und zwar 26 von Deutsch- land, 5 von Italien und 1 von Oesterreich-Ungarn. St.

— Der Bericht des eidgen. politischen Departementes (Innerpolitische Abteilung) über das Jahr 1916 gedenkt der endgültigen Vereinigung des Textes für das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, das nach Rückkehr normaler Verhältnisse dauernd an die Stelle des gegenwärtigen Kriegsnotkonkordates treten soll. Er erwähnt dann ferner das Ergebnis der Bearbeitung der Statistik über die interkantonale Armenpflege in den Jahren 1911 und 1912, die durch die Motion Luz veranlaßt worden ist, und schließt den einschlägigen Abschnitt mit den Worten:

„Bevor nun im Sinne der Motion an die Prüfung der Frage herangetreten werden kann, ob auf gesetzgeberischem Wege ein Ausgleich der Lasten durch An- näherung an das Territorialprinzip herbeizuführen sei, dürfte es geboten sein, abzuwarten, inwieweit der Zweck der Motion durch das im Werke liegende Kon- kordat seine Verwirklichung finden wird.“

Beischeiden betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung ver- storbenen Angehöriger anderer Kantone sind dem Departement im Berichtsjahre nicht zugekommen. St.

— Dem Berichte des eidgen. Justizdepartementes entnehmen wir: Anlässlich eines Spezialfalles hat die Liechtensteiniische Hofkanzlei mitge- teilt, daß das Fürstentum Liechtenstein Ausländern das Armenrecht unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt (§ 63 der Z.P.O.). Verschiedene schweizerische Gerichte haben in den letzten Jahren liechtensteiniischen Staatsan- gehörigen zur Durchführung von Prozessen das Armenrecht bewilligt. Die Liech- tensteiniische Hofkanzlei hat daher die Erklärung abgegeben, daß das Landgericht in Vaduz mit Rücksicht auf diese Fälle Schweizerbürgern ohne weiteres das Ar- menrecht unter den gleichen Voraussetzungen zugestehen wird wie Inländern. St.

Argau. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Argau pro 1915 enthält über das Armenwesen folgende bemerkenswerte Ausführungen:

„Bei den gegenwärtigen kritischen Verhältnissen mußten gesetzgebe- rische Arbeiten auf dem Gebiete des kantonalen Armenwesens natürlich unter- bleiben; für solche hätte sich kaum auch die nötige Zeit finden lassen.

Die im letzten Bericht bekannt gegebene interkantonale Verein-

barung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges vom 26. November 1914 ist das ganze Jahr in Kraft bestanden. Die Erfahrungen, welche man im allgemeinen und im hervärtigen Kanton im besondern damit gemacht hat, waren recht zufriedenstellende. In den aargauischen Gemeinden wird diese Art von Unterstützung entweder von den Gemeinderäten oder durch besondere Hilfskommissionen besorgt, welchen von den Einwohnergemeinden und auch auf dem Wege der Gabensammlung die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Auf eine bezügliche Anfrage hat die Direktion des Innern mit Kreisschreiben an die Bezirksämter und Gemeinderäte die Ansicht ausgesprochen, daß in den Fällen der Unterstützung auswärtiger Bürger durch die wohnörtliche Hilfsaktion der von der Heimatgemeinde zu leistende Beitrag von 50 % zu Lasten der Ortsbürgergemeinde, also der Armenkasse, und nicht der Einwohnergemeinde zu entnehmen ist, aber unter der besondern Rubrik „Notunterstützungen“, um zu markieren, daß es sich nicht um eigentliche Armenunterstützungen handelt.“

Was die geistliche und öffentliche Armenpflege anbetrifft, so wird bemerkt: „Nachdem die Kriegswirren das ganze Jahr andauerten, kann es nicht befremden, daß Gemeindebehörden, Bezirksämter und insbesondere die Direktion des Innern vermehrte Mühe und Arbeiten im Armenwesen aufweisen. Immerhin ist zu sagen, daß die Verhältnisse sich nicht so schlimm gestalteten und die Notlage nicht so groß geworden ist, wie es bei Ausbruch des Krieges den Anschein machte. Dieser Umstand ist der Tatsache zu verdanken, daß mit Ausnahme des Baugewerbes ziemlich alle Industrien voll beschäftigt waren und auch die Lohnverhältnisse wesentlich sich gebessert haben, wenn auch nicht überall im richtigen Verhältnis zur Lebenshaltung. Mancherorts sind die Armenbudgets schon jetzt gewaltig angewachsen, so zwar, daß es den betreffenden Gemeinden nicht mehr möglich ist, den Anforderungen im Armenwesen gerecht zu werden, trotz gutem Willen. Solchen Gemeinden sollte mit vermehrten Staatsmitteln ausgleichend geholfen werden können. ...“

„Die Inspektion der Armenhäuser durch die Bezirksämter hat in üblicher Weise stattgefunden, und es haben dieselben zu Handen der kantonalen Armenkommission einläßliche Berichte erstattet. Auch wurden einzelne dieser Anstalten das Jahr hindurch noch von Mitgliedern der genannten Kommission besucht, namentlich solche, welche zu besondern Auszeichnungen Anlaß gaben, sei es in bezug auf den baulichen Zustand oder auf die Verhältnisse der Insassen, oder beide zugleich. ... Weder die Zahl der Armenhäuser, noch diejenige der Insassen hat sich wesentlich verändert.“ A.

Bern. Kinderheime des Hoffnungsbundes. Schon früher wurde im „Armenpfleger“ über diese Gründung berichtet (12. Jahrg. Nr. 5). Unter dem Namen „Petites Familles“ wurde die erste derartige Gründung im Jura, bei Tramelan, auf die Initiative von Pfr. Ramsjeyer, ins Leben gerufen. Nun aber ist auch das erste Heim in der deutschen Schweiz ins Leben getreten und in Häutligen bei Ronofingen, einem hochgelegenen Dörfchen des Emmentals, eröffnet worden. Das deutsch-schweizerische Zweigkomitee des Blauen Kreuzes hat zur Leitung dieses und eventuell weiterer Heime maßgebende „Grundsätze“ niedergelegt. Danach haben die Kinderheime des Hoffnungsbundes und des Blauen Kreuzes in der deutschen Schweiz den Zweck, verwahrlosten Kindern, vor allem Kindern von Trübsal, ein Familienheim zu bieten, wo sie nach den Grundsätzen des Evangeliums und der Enthaltung von Alkohol erzogen werden. Die Kinder werden von frühester Jugend an angenommen und verbleiben im Heim bis zur Konfirmation und unter der Aufsicht desselben bis zum 20. Jahre. Die

Zahl der Kinder, die zusammen eine Familie bilden, soll für gewöhnlich acht nicht übersteigen. Die beiden Geschlechter sollen in der Regel, jedenfalls vom 12. Altersjahre an, in getrennten Familien gruppiert werden. Damit die Erziehung in den Heimen eine möglichst abgeschlossene sein kann, verpflichten sich alle Stellen, welche Kinder in den Heimen unterbringen, diese bis zur Konfirmation dort zu belassen. Kinder können vorher nur dann zurückgezogen werden, wenn die Heimkommission ihre Zustimmung dazu gibt. Die Leitung jedes Heimes liegt in den Händen einer christlich gesinnten und abstinenter Hausmutter oder von Hauseltern, denen die Erziehung und Pflege der Kinder anvertraut ist. Jedem Heime steht eine aus männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehende Kommission, die Heimkommission, vor. Die Mittel zur Führung der Heime werden aufgebracht: a) durch die Kostgelder der Kinder; b) durch regelmäßige Beiträge von Staat, Gemeinden, Vereinen und Privaten; c) durch die Erträge von Veranstaltungen, wie Sammlungen, Verkäufe usw.; d) durch Gaben und Legate. Die Heimkommission überwacht und pflegt das ihr anvertraute Heim. Sie sorgt auch für passende Berufswahl austretender Zöglinge in Verbindung mit der Hausleitung und eventuell den Vormundschaftsbehörden. Die Kinderheime sollen das Recht der juristischen Person nach Art. 60 Z.G.B. erwerben. Der deutsch-schweizerische Verein des Blauen Kreuzes gewährt den Kinderheimen seine moralische Unterstützung, wenn dieselben gemäß den vorliegenden Grundsätzen verwaltet werden und wenn die Wahl der Heimkommissionsmitglieder der Genehmigung des Zweigkomitees unterliegt. A.

— Ein Einsender aus Krankenkassenkreisen macht im weitverbreiteten „Emmenthaler-Blatt“ die sehr zeitgemäße Anregung, die Patrone und Patroninnen der nach Schulaustritt vom Armenetat entlassenen Kinder sollten ihre Schutzbefohlenen im letzten Jahre des Patronates, also in deren 18. Altersjahr, zum Eintritt in die Krankenkasse anhalten; dadurch gewinne der (oder die) Patronierte an Selbstachtung und an Mehrbewertung seiner (ihrer) Persönlichkeit; er (sie) trete ein in eine Gesellschaft, die edle Zwecke verfolgt, aber in ihren Statuten auch Vorschriften über gute, nüchterne und solide Lebenshaltung aufstellt, ein Ansporn für den jungen Gesellschafter zu Sparsamkeit und solidem Leben, eine Warnung vor Trunksucht und Ausschweifungen. Je mehr Einwohner einer Gemeinde Mitglieder einer Krankenkasse sind, desto weniger schwer wird die Gemeindefasse resp. das Budget für die Armenpflege belastet. Auch dem Staat würde daraus eine wesentliche Erleichterung erwachsen, denn die Ausgaben für das Armenwesen nehmen ja geradezu unheimliche Dimensionen an. Das ist der finanzielle Standpunkt. Weit schwerwiegender ist aber der ethische. Wie peinigend muß der Gedanke eines Hausvaters sein, der nicht über Vermögen verfügt, bei eintretender Krankheit und dem daherigen Zurückbleiben des täglichen Verdienstes sich sofort an die Spendkommission um Unterstützung wenden zu müssen! Als Mitglied einer Krankenkasse aber erhält er sein tägliches Krankengeld, das wenigstens für die erste Not genügen mag, besonders wenn auch die Ausgaben für Arzt und Medikamente von der Krankenkasse bezahlt werden, und diese Unterstützung hat nicht den bitteren Beigeschmack der gemeindlichen und staatlichen Armenunterstützung. Wenn irgendwo, so hat ganz besonders auch hier die Devise Geltung: „Einer für alle, und alle für einen!“

Nähere Prüfung wird freilich noch die Frage bedürfen, ob die gesetzliche Handhabe da sei, um nach Vorschlag des Einsenders im „E. Bl.“ den Patronen (Patroninnen) in der Instruktion das „Anhalten“ der Schutzbefohlenen zum Eintritt in eine Krankenkasse zur Pflicht zu machen, bezw. um die Schutzbefohlenen zu diesem Eintritt zu zwingen. Besserer Belehrung zugänglich, neigen wir

eher der Meinung zu, dieses „Anhalten“ werde sich auf die Belehrung und den wohlgemeinten Rat, auf den Appell an die eigene Einsicht des (der) Patronierten beschränken müssen; diese eigene Einsicht müßte ja dann auch vorhanden sein, wenn der (die) Patronierte nach erlangter Volljährigkeit die erzwungene Mitgliedschaft bei der Krankenkasse fortsetzen soll. St.

— **Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecherinnen.** Die Gründung einer solchen steht auf dem Programm der bernischen Staatsbehörden. Es ist in der Tat störend und für den Polizeidirektor eine unangenehme Aufgabe, wenn er gelegentlich ein solches junges Mädchen nach der Korrekptionsanstalt instradieren soll. Man hat deshalb immer einen Ausweg gesucht und die Leute, die dorthin hätten gebracht werden sollen, im Emmenhof in Verendingen oder St. Gallen oder in einem andern derartigen Heim für solche Töchter unterzubringen gesucht, auch wenn die Sache den Kanton Geld kostete. Man hat also durch Palliativmitteln diesem Mangel im Kanton Bern abzu- helfen gesucht. Die kantonale Polizeidirektion will daher mit der Armendirektion eine solche Anstalt ins Leben rufen, vielleicht zunächst nur auf dem Wege der Freiwilligkeit, und dann um die Staatszuschüsse erst nachher einkommen, wenn das Institut einmal dem Betrieb übergeben ist. A.

— **Vollzug des Armenpolizeigesetzes.** Ueber das Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1912 bemerkt ein Gerichtspräsident in seinem Bericht an das Obergericht, „daß es sich außerordentlich schwer in die Praxis einlebt. Es behagt den Gemeinden nicht, und vielfach kennen die Gemeindebehörden das Gesetz zu wenig und wissen daher auch nicht Gebrauch zu machen von den ihnen zustehenden Kompetenzen. Bettler werden einfach dem Richter überwiesen, ohne zu prüfen, ob es sich um einfachen Bettel handelt, der disziplinarisch zu ahnden ist. Dadurch entstehen dem Staate ziemliche Kosten, die ihm bei richtiger Handhabung des Gesetzes erspart werden könnten. Soviel wir feststellen konnten, sind die im Gesetze vorgesehenen Kontrollen und Formulare bei den Gemeindebehörden nicht vorhanden. Es wäre gut, wenn die Gemeinden durch die zuständige obere Behörde verhalten würden, das Gesetz besser zu handhaben.“ A.

Schwyz. Ein seit 3 Jahren teilweise arbeitsunfähiger Mann verlangte von der Heimatgemeinde die Bezahlung des Arztkontos, da seine Ersparnisse aufgebraucht seien. Die Heimatgemeinde verweigerte die Bezahlung der Arztrechnung, da sie den Hilfsbedürftigen ins Armenhaus habe aufnehmen wollen. Der Regierungsrat verhielt die Gemeinde zur Bezahlung des Arztkontos, da bei vorübergehender Notlage die Barunterstützung am Platze sei. Zur Barunterstützung sei aber auch die Bezahlung des Arztkontos zu rechnen. (Beschluß v. 8. Jan. 1917 Nr. 7 i. S. Rickenbach c. Gemeinde Steinen.)

Dachdeckerlehrling gesucht.

Bei tüchtigem mitarbeitendem Meister könnte sofort ein kräftiger Jüngling von 16–18 Jahren unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten. Kost und Wohnung frei, Meiservergütung. **Viktor Melli,** Dachdeckermeister. O.F. 7043 Z. **Chur.** 466

Bäckerlehrling.

Ein braver Knabe hätte Gelegenheit, unter sehr günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich zu erlernen bei **C. Bircher,** Bäckerei, Lenzburg, Kt. Aargau. [469]

Gesucht:

Ein der Schule entlassenes, braves Mädchen zur Aushilfe im Haushalt und leichter Gartenarbeit, von **Frau Hilfer,** Gärtnerei, Au-Wildegg (Aargau).

Gesucht:

Ein intelligenter, kräftiger, der Schule entlassener Knabe kann unter günstigen Bedingungen den

Korbmacher-Beruf

gründlich erlernen bei [470] **Hans Wüst,** Körber, Lupfig.

Gesucht

für 14-jähriges Mädchen, das strenge Zucht nötig hat, **tüchtige Pflegeeltern** in der Ostschweiz.

Pfarramt Oberentfelden 468 (Aargau).

Benützen Sie nur den **Blitzfahrplan.**